

**Zehnte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
Lateinische Philologie
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)
und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs
Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
(Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie
und Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer))
Vom 6. April 2017**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.04.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents Philosophischen Fakultät vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Lateinische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 99), zuletzt geändert durch die Satzung vom 7. Februar 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen und für den Zugang zu Modulen im Bachelorstudium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Modul laph-GR ist der Nachweis des Graecums.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Modul LP 1 ist das Bestehen von GL.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zum Modul LP 2 ist das Bestehen von LP 1.
- (4) Voraussetzung für den Zugang zum Modul LD 1 ist das Bestehen von GL.
- (5) Voraussetzung für den Zugang zum Modul LD 2 ist das Bestehen von LP 1 und LD 1.
- (6) Voraussetzung für den Zugang zum Modul KA ist das Bestehen von LP 2 und LD 2.“

2. Die Paragraphen 14 und 18 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. April 2017 erteilt.

Kiel, den 6. April 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel